

# RS Vwgh 1992/9/17 91/16/0138

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §26 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/20 89/16/0020 5

## Stammrechtssatz

Es reicht hin, wenn eine Wohnung jährlich durch mehrere Wochen (zwei bis drei Monate) benutzt wird, wie es zB der Fall ist, wenn sich der Steuerpflichtige in den Räumen zur Erholung, anlässlich von Inlandsbesuchen, zu Studienzwecken uä aufhält.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991160138.X05

## Im RIS seit

17.09.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)